

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 22. Oktober 2003

in der Rechtssache T-311/01: Les Éditions Albert René gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere Gemeinschaftsmarke ASTERIX — Anmeldung eines Bildzeichens mit dem Wort „Starix“ als Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe b) und 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2004/C 7/59)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-311/01, Les Éditions Albert René mit Sitz in Paris (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Pagenberg) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl und G. Schneider), anderer Beteiligter am Verfahren bei der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Trucco sistemi di telecomunicazione SpA mit Sitz in Mailand (Italien), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 2. Oktober 2001 (Sache R 1030/2000-1), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 22. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ Abl. C 56 vom 2.3.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache T-24/02: Maddalena Lebedef-Caponi gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Beurteilung — Verspätete Erstellung — Schadensersatzklage)

(2004/C 7/60)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-24/02, Maddalena Lebedef-Caponi, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

wohnhaft in Senningerberg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Martin), wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen die Beschwerden der Klägerin wegen Ersatzes des durch die verspätete Erstellung ihrer Beurteilungen für die Zeiträume 1993 bis 1995, 1995 bis 1997 und 1997 bis 1999 entstandenen immateriellen Schadens teilweise zurückgewiesen wurden, und wegen Ersatzes des genannten immateriellen Schadens, hat das Gericht (Einzelrichterin: V. Tiili) — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Kommission wird verurteilt, an die Klägerin zusätzlich zu den von der Anstellungsbehörde bereits gewährten 1 500 Euro einen Betrag von 2 500 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ Abl. C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache T-25/02: Michel Sautelet gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Beurteilung — Verspätete Erstellung — Schadensersatzklage)

(2004/C 7/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-25/02, Michel Sautelet, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser), wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen die Beschwerden des Klägers wegen Ersatzes des durch die verspätete Erstellung seiner Beurteilungen für die Zeiträume 1993 bis 1995, 1995 bis 1997 und 1997 bis 1999 entstandenen immateriellen Schadens teilweise zurückgewiesen wurden, und wegen Ersatzes des genannten immateriellen Schadens, hat das Gericht (Einzelrichterin: V. Tiili) — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: